

Landschaftsplan Stadt Aachen

Festsetzungskarte Blatt 2 (Nordwest)

Nach §§ 7-29 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 8, 9, 11, 20, 23, 26, 28, 29 und 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuchs trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter die Festsetzung des § 34 BauGB fallen, ist in dem geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Dieses Blatt 2 (Nordwest) ist Bestandteil der aus vier Blättern bestehenden Festsetzungskarte des Landschaftsplans der Stadt Aachen vom _____ und bildet mit Blatt 1, 3 und 4 eine Einheit.

Aachen, den _____

Oberbürgermeisterin

Zeichenerklärung

Numerierung folgt Band 1

2 - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- N 2.1 - Naturschutzgebiet
- Z 2.1 - Zone im Naturschutzgebiet
- L 2.2 - Landschaftsschutzgebiet
- ND 2.3 - Naturdenkmal
- LB 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

Numerierungsbeispiel:

- N 1 Naturschutzgebiet Nr. 1

5 - ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

- A 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 5.1.1 - Maßnahmenraum im Landschaftsschutzgebiet
 - 5.1.2 - Einzelmaßnahme
- 5.2 - Anlage oder Anpflanzung
 - 5.2 - Einzelbaum
 - 5.2 - Hecke
- 5.3 - Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken
 - 5.3.1 - Rekultivierung
 - 5.3.2 - Beseitigung störender Anlagen

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- FFH - FFH-Gebiet DE-5203-310 Brander Wald
- V - Vegetationskundlich wertvolles Grünland (nach Grünlanderlass, LANUV)

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stadtgrenze
- Stadtbezirksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Blattschnitt der Festsetzungskarte

Landschaftsplan Stadt Aachen Festsetzungskarte Blatt 2 (Nordwest)

Stand: 05.04.2024

Maßstab: 1 : 10.000

0 200 400 600 800 1000 m

Kartengrundlage: Stadtgebiet: Amtliche Basiskarte (ABK) © Land NRW (2023)
Stadtgrenze: Stand August 2023
Umgabung: TopoPlanOpen © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023,
Datenquellen: http://fig.geodatenzentrum.de/wb_public/Datenquellen_TopPlan_Open.pdf

Gesellschaft für Umweltschutz
und wissenschaftliche Beratung
www.umweltschutz.com.de

stadt aachen